



Amtliche Mitteilung Nr. 03/2016

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der
Technischen Hochschule Köln

Vom 15. Januar 2016

Herausgegeben am 22. Januar 2016

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung

**für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre
mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.)
der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
der Technischen Hochschule Köln**

**Vom
15. Januar 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:

Artikel I

Die **Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 12. August 2014** (Amtliche Mitteilung 31/2014), berichtigt am 2. April 2015 (Amtliche Mitteilung 09/2015) wird wie folgt geändert:

1. In der **Bezeichnung** der Prüfungsordnung und in den §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 3 Satz 2, 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und 30 Abs. 6 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ sowie in § 1 Abs. 2 Satz 1 durch die Worte „Technische Hochschule“ ersetzt.

2. In der **Inhaltsübersicht** wird hinter der Angabe „§ 10“ das Wort „Anrechnung“ gestrichen und durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

3. § 10 erhält den folgenden Wortlaut:

„§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer Ablehnung kann das Präsidium zur Entscheidung angerufen werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.

(3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.“

4. In der **Anlage** wird im **Studienplan 2** bei den Angaben zum **Schwerpunkt 4** „Unternehmensführung und Organisationsentwicklung“ bei Nr. 04.02 die Angabe „Prozess- und Projektmanagement“ gestrichen und durch die Angabe „Management von Innovation und Veränderung“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzung mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 12. Mai und 23. Juni 2015 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 2. Dezember 2015.

Köln, den 15. Januar 2016

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klaus Becker".

Prof. Dr.-Ing. Klaus Becker
Geschäftsführender Vizepräsident